

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 23.02.2026 folgende

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schüler- beförderungskosten vom 25.06.2007

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (1) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat die notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat in Höhe des Preises des jeweils gewählten Tickets selbst zu entrichten.

Artikel 2

§ 6 (1) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat im Falle einer eingerichteten Sonderbeförderung von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten.

Artikel 3

§ 6 (3) erhält folgende Fassung:
entfällt

Artikel 4

(1) Artikel 1 tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 und treten zum Schuljahr 2026/27 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für BadenWürttemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.